

Az.: PL 9 B 318/11
9 L 560/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Örtlichen Personalrats
der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung
vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

beteiligt

die Abteilungsführer
der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung

- Antragsgegner -

wegen

Gewährung von Teilfreistellungen für die Personalratstätigkeit; einstweiliger
Rechtsschutz hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 12. März 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2011 - 9 L 560/11 - wird zurückgewiesen.

Gründe

1 Die Beschwerde, über die der Senat wegen der Dringlichkeit ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet (vgl. Beschl. v. 30. April 2009 - PL 9 B 312/09 -; OVG NW, Beschl. v. 17. Februar 2003 - 1 B 2544/02.PVL - zitiert nach juris), ist nicht begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag, den Beteiligten im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, den Vorsitzenden des Antragstellers, Herrn M....., im Umfang von zwei Fünftel der regelmäßigen Dienstzeit und den stellvertretenden Vorsitzenden des Antragstellers, Herrn K....., im Umfang von ein Fünftel der regelmäßigen Dienstzeit für die Tätigkeit beim Antrag freizustellen, abgelehnt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht glaubhaft gemacht wurden.

2 Der Antragsteller hat zum einen den Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Nach § 88 Abs. 2 SächsPersVG, § 85 Abs. 2 ArbGG, §§ 940, 936, § 920 Abs. 2 ZPO sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung glaubhaft zu machen (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 3. Aufl., § 85 Rn. 44), wobei dies in der Form des § 294 Abs. 1 ZPO erfolgen kann. Dieses Gebot besteht auch in Ansehung des in § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG vorgesehenen Amtsermittlungsgrundsatzes, jedenfalls hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, die den Verfügungsanspruch und den Verfügungsgrund ergeben sollen (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting a. a. O.; einschränkend Hauck/Helml, ArbGG, 2. Aufl., § 85 Rn. 13). Dabei ist eine Glaubhaftmachung nur für solche Tatsachen notwendig, die umstritten sind. Die vom Antragsteller seinem Freistellungsbegehren zugrunde

gelegten Zeiten für die Personalratstätigkeit werden indes vom Beteiligten bestritten. Sie sind weder im erstinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden. Der Anordnungsanspruch ist damit nicht nur dem Grunde nach nicht glaubhaft gemacht worden, sondern auch bezüglich des vom Antragsteller begehrten (Teil-)Freistellungsumfangs von 2/5 respektive 1/5 der von ihm benannten beiden Personalratsmitglieder.

- 3 Zum anderen hat der Antragsteller auch nicht den nötigen Verfügungsgrund (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 85 Abs. 2 ArbGG, §§ 940, 936, § 920 Abs. 2 ZPO) glaubhaft gemacht. Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag eine Regelungsanordnung, die jedenfalls bis zur Hauptsacheentscheidung diese vorwegnimmt. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache kann der Senat jedoch nur dann aussprechen, wenn dem Antragsteller ohne die einstweilige Verfügung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ein unzumutbare Rechtsbeeinträchtigung drohte (OVG NW, Beschl. v. 24. August 2009 - 16 B 1796/08.PVL -, juris Rn. 20 f. m. w. N.). Es ist indes nicht ersichtlich, dass der Antragsteller von unzumutbaren Nachteilen betroffen wird, wenn der Streit zwischen ihm und dem Beteiligten erst im Hauptsacheverfahren entschieden wird. Für die vom Antragsteller durchzuführenden Personalratstätigkeiten steht nicht nur die Möglichkeit einer (Teil-)Freistellung nach § 46 Abs. 4 SächsPersVG zur Verfügung, sondern der Dienststellenleiter kann den einzelnen Personalratsmitgliedern hierfür im Rahmen von § 46 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG im Einzelfall eine Freistellung gewähren. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller für zwei seiner Mitglieder eine Freistellung von (nur) 2/5 respektive 1/5 ihrer regelmäßigen Dienstzeit begehrt. Die Bereitschaft zur Freistellung im begründeten Einzelfall hat der Beteiligte sowohl im erstinstanzlichen als auch im Beschwerdeverfahren zugesagt. Vor diesem Hintergrund kann der Senat nicht erkennen, dass ein Zuwarten der Hauptsacheentscheidung für den Antragsteller unzumutbar wäre.

- 4 Eine Kostenentscheidung entfällt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 12 Abs. 5, § 2a Abs. 2 ArbGG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 Satz 3 ArbGG).

gez.:

Grünberg

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle